

## Positionspapier: Trockenheit, Eschentriebsterben und Käferbäume

### Ausgangslage

Die Stürme „Burglinda, Friederike und Evi“ vom Januar 2018 haben zu grossen Streuschäden, insbesondere beim Nadelholz geführt. Der trockene Sommer 2018 hat bei vielen Bäumen, insbesondere bei der Buche, zu Trockenstress geführt. Die Wärme und die wenigen Niederschläge sind beste Voraussetzung für die Vermehrung des Borkenkäfers. Das sieht man den Fichten und der Tannen sehr gut an, es stehen immer mehr dürre Nadelbäume im Wald. Zudem sorgt seit rund fünf Jahren ein eingeschleppter Pilz (Eschentriebsterben) dafür, dass viele Eschen, ob jung oder alt, absterben. All diese äusseren Einflüsse sind nun im Wald immer besser sichtbar. Einzelne Kronenteile oder ganze Bäume werden dürr und es stellt sich die Frage, was für Auswirkungen das haben wird, wer für was verantwortlich ist und ob etwas dagegen unternommen werden kann oder überhaupt muss.

Der Exekutivrat, als Vertreter des Waldeigentümers, hat sich intensiv mit dieser Frage beschäftigt. Vorweg ist zu erwähnen, dass keine Spritzmittel eingesetzt werden können, erstens macht das keinen Sinn und zweitens ist es gesetzlich verboten. Im Weiteren herrscht im Grundsatz keine Bewirtschaftungspflicht des Waldes. Ausgenommen ist der Schutzwald, dort können unter gewissen Umständen Eingriffe verfügt werden. Sinngemäss gelten die nachfolgenden Punkte auch für den Privatwald. Die Privatwaldbesitzer sind aber in ihrer Entscheidung und Verantwortung eigenständig. Der Rat hat im Zusammenhang mit der Fragestellung folgendes beschlossen:

### Verantwortlichkeit

In der Schweiz besteht seit über 100 Jahren ein freies Betretungsrecht des Waldes (ZGB Art. 699). Dieses Recht stammt noch aus einer Zeit, in welcher die Bevölkerung lebenswichtige Produkte, wie Beeren, Pilze, Laub, Harz, Brennholz etc. im Wald sammelte. Heute besteht die Hauptfunktion des Waldes für die Bevölkerung darin, sich auf die unterschiedlichste Art und Weise zu erholen oder einen Teil der Freizeit zu verbringen. Wer aber Wald betritt, macht dies in der Regel freiwillig und begibt sich im Grundsatz in einen „Naturraum“, der gewisse Gefahren birgt. Denn Wald ist kein Werk im Sinne der Werkeigentümerhaftung, sondern ein Naturprodukt. Es können immer dürre Äste oder abgebrochene Kronenteile herunterfallen. Auch die Waldstrassen und Fusswege können Schlaglöcher oder Unebenheiten aufweisen. Es zählt also primär die Eigenverantwortung der Waldbesucher und nicht die des Waldeigentümers.

### Dürre Bäume an Waldstrassen, Fuss- und Wanderwegen, Rastplätzen und am Baulandperimeter

Bezüglich der Stabilität besteht grundsätzlich ein grosser Unterschied zwischen Laub- und Nadelholzbäumen. Wird ein Laubbaum (z.B. Buche oder Esche) dürr, so kann dieser bereits im Zeitraum von ein bis drei Jahren umfallen. Bei Nadelbäumen (z.B. Fichte, Weisstanne oder Föhre) hingegen dauert dieser Prozess deutlich länger. Deshalb werden die Borkenkäferbäume (Fichten) vorläufig stehen gelassen. Das Holz ist im Moment auf dem Markt auch kaum absetzbar und der Borkenkäfer ist meistens schon ausgeflogen, wenn der Käferbaum entdeckt wird. Bei den Laubbäumen wird nun in einem ersten Schritt zuerst weiter beobachtet, wie stark sich die Trockenheit auswirkt. Es kann übrigens auch ein scheinbar gesunder Baum, ohne äusseren Einfluss, spontan umfallen. Ein Phänomen, welches vermehrt festgestellt wird. Der Rat verzichtet vorerst bewusst darauf, einzelne dürre Bäume entlang von Strassen, Fuss- und Wanderwegen entfernen zu lassen. Dies ist unverhältnismässig und dem Waldeigentümer nicht zumutbar. Im Gemeindegebiet gibt es mehrere km Waldstrassen und fast so viele Fuss- und Wanderwege. Für den Unterhalt der Fuss- und Wanderwege sind gesetzlich die Einwohnergemeinden zuständig. Die Umsetzung und Ausführung wird in den meisten Fällen durch das Forstpersonal sichergestellt. Die Verantwortung für Rastplätze, Erholungseinrichtungen und stark besuchten Waldgebieten mit Vorrangfunktion Erholung liegt hingegen bei den Waldeigentümern. Diese Einrichtungen werden durch das Forstpersonal regelmässig kontrolliert und falls nötig werden Bäume oder Gefahrenträger entfernt oder andere zumutbare und verhältnismässige Massnahmen ergriffen. Eine der herausforderungsreichsten Ausgangslage herrscht in den Bereichen, in welchen der Wald an die Bauzone grenzt. Dort können sehr unterschiedliche Interessen aufeinander stossen, aber bei den Grundsätzen der Verantwortlichkeiten besteht kein Unterschied.

### Absperrungen von Teilgebieten

Eine weitere Möglichkeit würde darin bestehen, einzelne „gefährliche“ Waldgebiete abzusperren. Aber auch diese Variante ist aus Sicht des Rates, zumindest vorläufig, unverhältnismässig und würde erst in einem Extremfall in Betracht gezogen. Ausserdem könnte und müsste eine polizeiliche Absperrung eines gesamten Gebietes in Absprache und Zusammenarbeit mit der Einwohnergemeinde erfolgen. Im Grundsatz steht die Sicherheit der Bevölkerung im Vordergrund und eine Absperrung ist deshalb eine hoheitliche Aufgabe. Eigene Werke wie bspw. einen Rastplatz o.ä. könnten die Waldeigentümer, als Werkeigentümerin allerdings in eigener Kompetenz absperrern. Im Schweizerischen Nationalpark sind übrigens rund 30% bis 40% des gesamten Baumbestandes dürr, das ist im Grunde genommen ein natürlicher Prozess. Dort werden deshalb auch keine Gebiete abgesperrt, es gehört zum Konzept und wer das Gebiet betritt, ist sich dieser Situation auch bewusst.

### Fazit

Es besteht kein Grund zur Panik, die Situation darf aber auch nicht unterschätzt werden. Deshalb gilt es, gesundes Augenmass zu halten. Zusammengefasst möchte der Rat den Wald der Bevölkerung auch weiterhin als Erholungs- und Freizeitraum zur Verfügung stellen und nimmt im Rahmen der Zumutbarkeit seine Verantwortung auch wahr. Bei allen Massnahmen stellt sich aber auch immer die Frage, wer die Kosten dafür trägt.

In erster Linie wird an die Eigenverantwortung der Bevölkerung appelliert. Wer das Gefühl hat, es sei zu gefährlich, soll ein Waldgebiet einfach meiden.

### Beschluss

://: Dieses Dokument wurde durch den Gemeinderat Ramlinsburg einstimmig beschlossen am 1. Juli 2019